



Godelhausen, den 15.02.2023

Sozialgericht Speyer  
Schubertstraße 2  
67346 Speyer

Ihre AZ : „Klage <S 6 AS 700/22>

U.A. : „Teilhabe“ <S6 AS 707/21>, „Inflation+Regelsatz“ <S6 AS 470/22>, „Wohnraumbeschaffungskosten“ <S 6 AS 721/22> und auch „Corona“ <S6 AS 857/21> : So auch die **BESCHLÜSSE SG SPEYER** : S 6 AS 692/22 ER + S 6 AS 693/22 ER + S 6 AS 694/22 ER. Bzw. die am 22.11.2022 so erfolgten Beschwerde-Beschlüsse des LSG RLP !

Sehr geehrte Damen und Herren ...

Sehr geehrte Frau / Herr Richter\*in beim Sozialgericht in Speyer . . .

**DIVERSE VERFAHREN, BESCHLÜSSE, UND AUCH AKTENZEICHEN !**

Mein letztes Schreiben vom 14.02.2023 in dieser Angelegenheit !

[ [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20230214\\_verfahren\\_diverse.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20230214_verfahren_diverse.pdf) ]

Diese Wohnungssuche – ich merke es immer mal wieder mit Entsetzen – hat mich wirklich vollends in den Stress gebracht. Ich brauche Stabilität, sonst funktioniere ich nicht richtig !

Was mich Heute nun völlig irritiert hat war die Tatsache, dass ich zwar munter vor mich hin schreibe, aber nicht einmal überprüft habe was „Gerichtsbescheid“ eigentlich genau bedeutet. Genau genommen weiß ich es immer noch nicht ! Was mich dabei irritiert ist die dem Anschein nach bestehende Tatsache, dass ein Berufungsverfahren dadurch verweigert werden kann. Habe ich das richtig verstanden ?!

Mal unabhängig der Tatsache, dass nur Berufsrichter und keine mit halbwegs gesundem Sachverstand ausgestattete Menschen – gestatten Sie mir bitte in direktem Zusammenhang mit meinen Angaben dazu im Schreiben vom gestrigen Tag auf Seite 1/4 diese Aussage – an der Entscheidung über ein Menschenschicksal beteiligt sind. In dem Sinne ist es ja mein Leben und meine Zukunft bzw. alternativ dazu das fortwährende und nur weiter elendes Leiden erzeugende Verharren in diesem offenen Strafvollzug [ ~ Zitat von Götz W. Werner ] ! Dass so ein Gerichtsbescheid ohne Beteiligung ehrenamtlicher Richter erlassen wird kann ich ja noch verstehen. Irgendwie verstehe ich das. Zwar nicht als im Namen des Volkes. Aber dafür gibt es sicherlich Gründe. Aber ohne Berufung und Rechtsmittel gegen eine ja durchaus mögliche und in meinen Sinne dann negative Entscheidung des Gericht; nur weil sie den Sachverhalt anscheinend doch nicht verstanden haben, oder auf Grund der spezifischen Eigenheiten Ihrer Berufsausübung – wie schon erwähnt Seite 1 des Schreiben vom 14.02.2022 – einfach nicht verstehen können und in dem Sinne auch nicht wollen; ist ein gänzlicher Mangel an Rechtsmittel gegen eine möglicherweise fehlerhafte Entscheidung der Kammer so einfach – das verstehen Sie doch sicher – nicht hinzunehmen.

Können Sie mich dabei bitte aufklären. Ich brauche wirklich rechtliches Gehör !

Ich habe ganz ehrlich Heute Nacht noch bis in die frühen Morgenstunden die ja nicht immer zuverlässigen Informationen im Internet gesichtet. Und es erscheint, dass so ein Berufungsverfahren bei einer ja ohne Frage in unserem Rechtssystem de facto so ja nicht bestehenden „Gewaltenteilung“ bei einem schlichten 'Gerichtsbescheid' einfach als illusorisch erscheint. Soweit ich das verstanden habe und korrigieren Sie mich bitte umgehend falls ich da einem Irrtum oder gar Fake-News auf den Leim gegangen bin. Bitte klären Sie mich auf !

• Kreative Planung • | Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten ! •  
— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —



: QUELLE : [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20230215\\_verfahren\\_diverse.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20230215_verfahren_diverse.pdf) :

Auch erscheint die gänzliche seit Ende Januar 2021 bestehende Weigerung der Beklagten einer sachgemäßen Verwaltungstätigkeit zu entsprechen, wie dem Gericht ja oftmals von mir kenntlich gemacht ist das ja keinesfalls die Ausnahme und so ja eigentlich die Regel, aber gerade auch die dabei immer noch dem Anschein nach anhaltende gewährende Duldung der Gerichtsbarkeit diese Beugung des Recht und auch gänzliche Missachtung der gesetzlichen Bindung durch die Beklagte billigend damit tatkräftig zu unterstützen meiner Person als vollkommen unverständlich !

Was so ja auch keinesfalls so von den Beklagten und ebenso dem Gericht statthaft wäre.

Vielleicht irre ich mich ja dabei ?! Ich lasse mich da auch gerne eines Besseren belehren !

Der sicherlich auch von Ihnen so unbestrittene Sachverhalt, dass die verschiedenen anhängigen und nun zur Entscheidung anstehenden Verfahren alleinig von der Beklagten verursacht wurden ist als klares und eindeutiges Verschulden durch die jeweils Beklagte (n) im Plural zu werten. Alle daraus resultierenden Verfahren sind also de jure im kausalen Gesamtzusammenhang mit der doch recht eigenwilligen, und keinesfalls zulässigen, Amtstätigkeit seitens der Beklagten anzusehen ! Wie schon erwähnt und dem Gericht, so auch sicher der 7. Kammer, bekannt ist es wirklich keine Ausnahme, sondern die Regel ! Werten Sie also bitte diese ganzen unterschiedlichen Verfahren in diesem Gesamtzusammenhang. Und im Gesamten geht es ja nur um Teilhabe ! Was das Gericht bei seiner Entscheidungsfindung im sachgemäßen Ermessen sicherlich berücksichtigen wird. Es ist im Kausalzusammenhang nur reine Folgewirkung resultierend aus der so nicht statthaften Amtstätigkeit. Und somit Bestandteil und Teil jedes Verfahren !

: **HINWEISE** : Wegen der mir unverständlichen Weigerung einen so einzig möglichen Weg der Online-Kommunikation, also Versand relevanter Schriftsätze und Informationen per Mail, zu akzeptieren verweise ich hier auf das Schreiben vom 28.11.2022 in dieser Angelegenheit.

[ [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20221128\\_email\\_online.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20221128_email_online.pdf) ]

Leider bisher noch keinerlei Erwiderung dazu seitens der Gerichtsbarkeit ! Die jeweils angegeben Schreiben sind über das jeweils angegeben Datum [ z.B. 20221128  $\triangle$  28.11.2022 ] in der jeweiligen Akte zu finden. *Der Einfachheit und der Kosten halber – siehe in dem Zusammenhang das lfd. Verfahren beim SG in Speyer wegen dieser nur als unzureichend zu wertenden Höhe des geltenden Regelsatz mit dem Aktenzeichen 6 AS 470/22 – sende ich Ihnen ( falls erforderlich und gewünscht ) ergänzende Unterlagen, so auch die in dem heutigen Schreiben angegebenen Schriftsätze nur mit einem Link, also einem Hinweis auf die für Sie jederzeit verfügbaren Daten im Internet oder eben in der Akte des Sozialgericht Speyer bzw. dem Landessozialgericht Rheinland-Pfalz in Mainz bzw. der Beklagten. Wenn Sie die jeweiligen Schriftsätze in gedruckter Form von mir benötigen, bitte ich um umgehende Mitteilung ! Und - wie Sie sicher dann verstehen werden - in dem Fall muss ich hiermit eine vollständige Kostenübernahme der erforderlichen Aufwendungen für Ausdruck und postalische Übermittlung der von Ihnen geforderten Schriftsätze beantragen. Sie sollen jedoch - so oder so - auf jeden Fall Teil der Akte beim Sozialgericht in Speyer und Inhalt der anhängigen Verfahren sein !*

: **FRAGE** : Können wir das nicht wirklich Alles mal im Gesamtzusammenhang verhandeln.

Es ist ursächlich das gleiche Verschulden der Beklagten ! Und mir geht es nur um diese ' Teilhabe ' !

Da wünsche ich uns noch einen schönen Tag !

Und verbleibe natürlich hochachtungsvoll mit freundlichem Gruß ...

Arno Wagener

: P S :

**: Die ANLAGE als Begründung zur Klage mit dem AZ S 7 AS 700/22 :**

WURDE UMBENANNT VON ENTWURF IN BESCHWERDE + KLAGE [ ROHFORM ] ONLINE !

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20221128\\_beschwerde\\_klage\\_entwurf.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20221128_beschwerde_klage_entwurf.pdf)

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20221128\\_beschwerde\\_klage\\_rohform.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20221128_beschwerde_klage_rohform.pdf)

Da hat sich also wirklich nicht viel verändert. Noch nicht einmal das Datum. Ich habe nur den möglicherweise missverständlichen Sprachgebrauch von 'ENTWURF' in 'ROHFORM' abgeändert ! ROHFORM ist so ja zulässig ? !

ANLAGEN : [Schreiben an das Sozialgericht im Verfahren AZ S6 AS 721/22](#). Da – es ist also wirklich der Sache dienlich - verweise ich auf ein [Schreiben vom 28.11.2022](#). Der Inhalt dort sollte also Teil dieser Verfahren sein !

Auch verweise ich explizit auf [3 Schreiben mit Datum vom 06.12.2022](#) in den jeweils anhängigen Verfahren . . .

• **Kreative Planung** • **Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten** ! •

— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.V. i.Gr. ] :  
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :

